

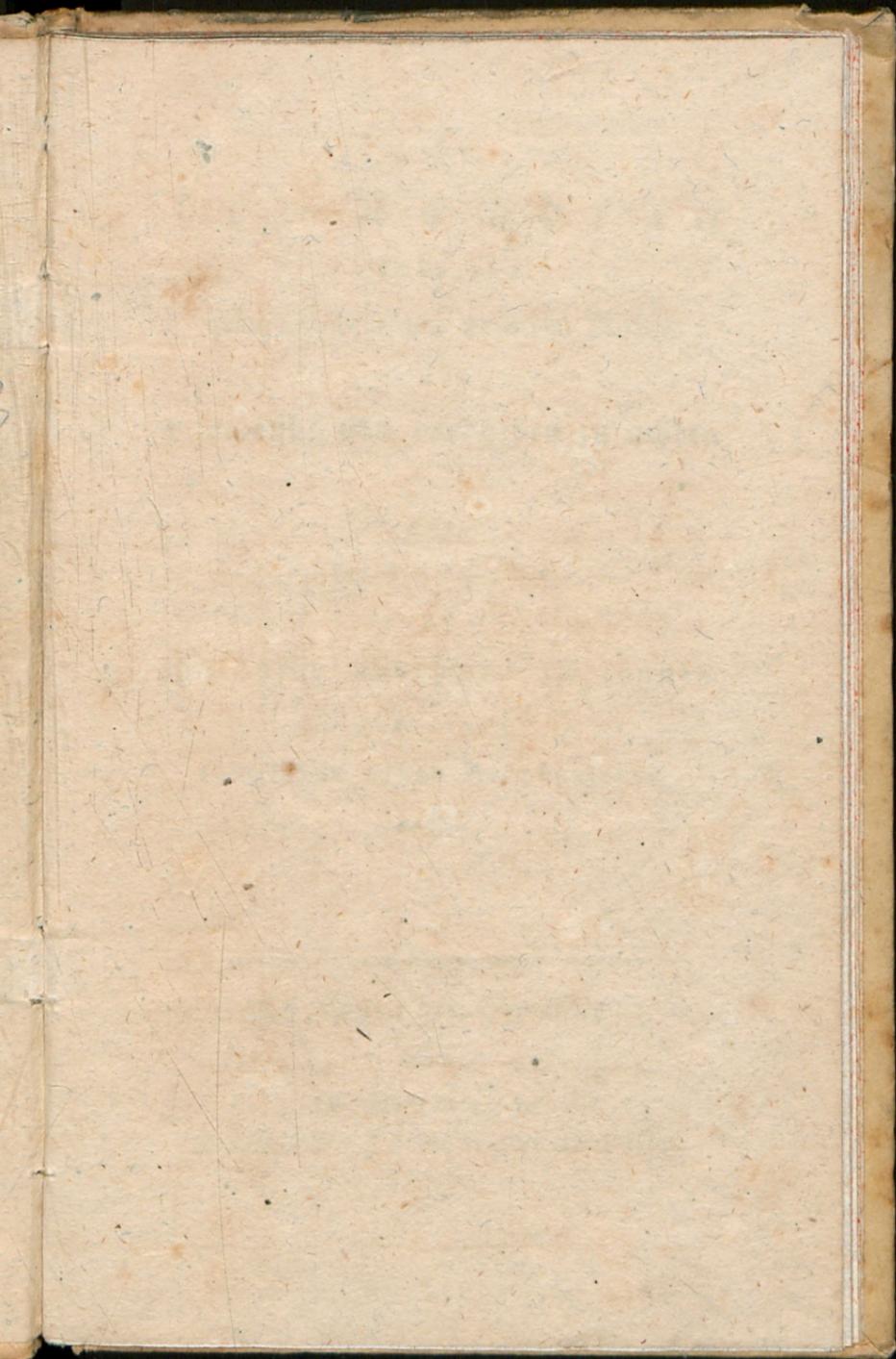
6BV 1700-1910

Bot. 70, S. 219

Leue in Blm

Olmis, Misslarlo, 1776, Oskan S. 73

Re. 13.



3 ff
D e r N a c h d r u c k
s c h o n n a c h
g e m e i n e n d e u t s c h e n p o s i t i v e n R e c h t e n
f ü r
u n e r l a u b t u n d v e r b o t h e n z u a c h t e n
o d e r
b e d a r f e s
u m
i h n d a f ü r a n n e h m e n z u k ö n n e n
e r s t e i n e s
f ö r m l i c h e n n e u e n R e i c h s g e s e z e s.

Auf Kosten des Verfassers
u n d
i n C o m m i s s i o n
d e r C u r t s c h e n B u c h h a n d l u n g z u H a l l e.
1796.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLE

Da steht er — der Kierner in Würzburg — er, nach dem weit und breit berühmten Schmiedler, der erste unter den Gauern in Deutschland, stemmt die Hände in beide Seiten, und betrachtet mit einer selbstgefälligen Miene seine zusammengestohlenen Güter. Noch neulich hat er sie durch einen Nachdruck von Quistorps Weinlichem Recht, oder daß ich mit seinen eignen Worten rede, durch Veranstaltung einer wohlfeilern Ausgabe dieses klassischen Werks zum größten Schaden des rechtmäßigen Verlegers vermehrt.

Er steht da — der Kierner, und freuet sich der diebischen Beute, und spottet noch dazu

des rechtmäßigen Verlegers. — Die Frechheit seiner Stirne läßt es ahnden, daß er bald Diebstahl mit Diebstählen häufen, daß Quistorps Peinliches Recht nicht das letzte Buch seyn werde, welches aus seiner sudlichten Presse hervorgeht. — Und was läßt sich nicht von einem Menschen erwarten, der die Unverschämtheit hat, sein unerlaubtes Verfahren im Angesichte des Publikums durch den Reichs-Anzeiger zu rechtfertigen.

Wie lange wird es dauern, und Niemand oder ein anderer seines Gesichters ist den Buchhändlern in Deutschland das, was der Kaiser von Marocco, oder der Dey von Algier den zur See handelnden Europäischen Staaten sind. — Sie werden ihm einen jährlichen Tribut bezahlen, einen Theil ihres erworbenen Vermögens hingeben müssen, um den übrigen Theil aus seinen Klauen zu retten. — Müssen doch schon mehrere von ihnen seine gestohlenen Sachen öffentlich feil biethen, und Mitschuldige seiner unerlaubten

Handlungen werden, um ihn nur zum Freunde zu behalten!

Und wer mag es einmal wagen, Nienners Diebereyen öffentlich für das auszugeben, was sie wirklich sind, nachdem so viel für und wider den Nachdruck von Juristen und Philosophen geschrieben und disputirt worden ist, und nachdem Herr Kunde ^{a)} noch zuletzt durch ängstliche Declamation bewiesen hat, wie wenig der Jurist im Stande sey, etwas gegen den Nachdruck vorzubringen, und Herr Hofbauer ^{b)} die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks nach dem Naturrecht mit so starken Gründen vertheidiget hat.

Wer will es wagen, Niennern wegen seinen Diebereyen gerichtlich in Anspruch zu nehmen; ihn, der unter dem Schutze der hohen bischöflichen Kirche unbesorgt lebt, und

a) Deutsches Privat-Recht, N. N. S. 197. c)

b) Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts, Nr. XXXIII.

das: ecclesia non curat secularia so gut kennt. — Und wer erdreistet sich auch nur den Klagegrund aufzufinden, mit welchem Kienn er in Anspruch genommen werden könnte, da noch kein Reichsgesetz vorhanden ist, in welchem der Nachdruck förmlich wäre verbothen worden, da Borussiaens große Gesetzgebung noch in andere deutsche Reichslande nicht vorgedrungen ist, und bey gänzlichem Mangel gesetzlicher Bestimmungen der Richter an das natürliche Recht verwiesen ist, das dem Kienn er nach der Meynung so vieler neueren Philosophen zur Seite steht, und sein Verfahren rechtfertiget — wenigstens kein Zwangsrecht gegen denselben begründet.

Also! es giebt noch kein Reichsgesetz, wodurch der Nachdruck verbothen und für unerlaubt erklärt worden wäre? — Nein, das giebt es noch nicht, es wird erst erwartet, das kommende Jahrhundert wird es hoffentlich herbeiführen. Es heißt in der Wahlkapitulation

Leopold, des Zweyten, und Franz, des
Zweyten c):

Ferner sollen und wollen wir ein ausführliches
Gutachten darüber erfordern, wie die vor-
handenen und immittelst kräftigst aufrecht zu
erhaltenden Reichs- Policiey- Ordnungen zu
verbessern, und den jetzigen Zeitumständen
näher anzupassen, auch wie zur möglichsten
Verbesserung der zu Wasser und zu Lande, zum
Wohl des Reichs, der Stände und Untertha-
nen besser zu befördernden Commerzien des
Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen
Deutschlands allenthalben angemessene Maas-
regeln zu gelangen sey. Insonderheit wol-
len wir den für Deutschland wich-
tigen Buchhandel nicht außer Acht
lassen, sondern das obgedachte
Reichsgutachten auch darüber er-
statten lassen, wie fern dieser
Handlungszweig durch die völlige

c) Art. VII. §. 1.

Unterdrückung des Nachdrucks,
und der Herstellung billiger Druck-
preise von dem jetzigen Verfall zu
retten sey.

Erwartet wird also erst ein Reichsge-
setz, worin der Nachdruck verbotnen und für
unerlaubt erklärt werden soll. — Sagt's doch
die Wahlkapitulation mit ausdrücklichen Worten:
Der Kaiser solle und wolle das Reichsgutachten
auch darüber erstatten lassen, wie fern der Buch-
handel durch die völlige Unterdrückung des Nach-
drucks u. s. f. von dem jetzigen Verfalle zu retten
sey.

Das sehe ich nicht ein. — Die
Wahlkapitulation redet ja nur von einem Gut-
achten, das sich der Kaiser darüber erstat-
ten lassen soll, wie der Buchhandel durch
die völlige Unterdrückung des Nach-
drucks u. s. f. von dem jetzigen Verfalle
zu retten sey. — Sie spricht von keinem
Reichsgesetz, das den Nachdruck erst für

unerlaubt erklären, und denselben förmlich verbieten soll. — Aber denn muß doch wenigstens ein älteres Reichsgesetz vorhanden seyn, welches den Nachdruck für unerlaubt erklärt, und verbietet; denn sonst könnte ja nicht von völliger Unterdrückung des Nachdrucks in der Wahlkapitulation die Rede seyn? — Nein, auch das ist nicht vorhanden, es hat mit der Stelle der Wahlkapitulation die Bewandniß.

Weym höchsten Wahlconvent zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1790 kamen auch die Buchhändler Warrentrapp und Wenner zu Frankfurt am Mayn, und der Buchhändler Kaiser in Erfurt als Bevollmächtigte der meisten Buchhändler Deutschlands ein, und ersuchten die höchsten Churfürsten des deutschen Reichs, in der neuen Wahlkapitulation das zu erwählende Reichsoberhaupt auch zum Besten des deutschen Buchhandels zu verpflichten, und auf die Abstellung des so schädlichen Nachdrucks

Rücksicht zu nehmen d). Die Buchhändler Barrentrapp und Wenner überreichten zugleich ein unterthänigstes pro Memoria, worin sie mit Hinsicht auf die bereits vorhandenen Reichs- Grund- und Reichs- Gesetze zum Besten des deutschen Buchhandels Vorschläge thaten e). Die lauten Klagen der Buchhändler wurden von dem Königlich Preussischen Legationsrath Ganz unterstützt, der auch wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man die Angelegenheiten des Buchhandels anfänglich gar nicht für die Wahlkapitulation als ein Reichs- Fundamental- Gesetz geeigenschaftet finden wollte, oder das höchste Churfürstliche Collegium sich weigerte, in diesen die Stände des Reichs mit betreffenden Angelegenheiten etwas zu versügen, in einer

d) Siehe das ächte vollständige Wahlprotocoll des hohen Churfürstl. Wahlconvents zu Frankfurt am Mayn vom Jahre 1790. 1. Abt. zum 3. Heft, 15. und 16. Beyl.

e) Adjunct. Litt. A. zur 15. Beyl.

eigenen zu diesem Ende öffentlich bekannt gemachten Schrift f) zu zeigen suchte, daß die Sache des Nachdrucks allerdings für die Wahlkapitulation geeigenschaftet, und das Churfürstliche Collegium darin etwas festzusetzen wohl befügt sey. — Und auch diese Unterstützung der Churbrandenburgischen Gesandtschaft bewirkte es wol allein, daß man bey Abfassung der neuen Wahlkapitulation auf die geführten Beschwerden der Buchhändler Rücksicht nahm.

Bey der Verlesung der Wahlkapitulation in der neunten Sitzung den 30sten August 1790 wurde von Churmaynz beym Art. VII. §. 1. erinnert:

Der §. wäre so zu fassen: Ferner sollen und wollen wir u. s. f. — — —; insonderheit wollen wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber

f) Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks etc. Regensburg 1793.

erhalten lassen, wie fern dieser Handlungs-
zweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, und
die Herstellung billiger Druckpreise
von dem jetzigen Verfall zu retten
sey.

Bei der Umfrage stimmten die übrigen höchsten
Churfürsten des Reichs für diese von Chur-
maynz vorgeschlagene Fassung des §. 1. Art.
VII. der Wahlkapitulation, in so fern sie den
Buchhandel betraf, alle mit einander, Chur-
brandenburg ausgenommen, welches folgendes
Votum abgab:

Churbrandenburg erachtet: daß zu
wünschen wäre, daß sofort aller
Nachdruck verboten, dem Landesherrn
aber die Pollicey, Obforge in Ansehung des
Buchhandels und Druckwesens überlassen,
allenfalls die ganze Sache an die Reichsver-
sammlung zu verweisen sey.

Da aber Churbrandenburg überstimmt

wurde, blieb es in dem Conclufum bey der von Churmaynz vorgeschlagenen Fassung des §. 1. Art. VII. der Wahlkapitulation, den Buchhandel und insbesondere den Nachdruck betreffend.

Als hierauf das Churbrandenburgische Monitum zu dem §. 1. Art. VII. der Wahlkapitulation verlesen wurde, welches dahin ging, daß nach den Worten: zu Lande, eingeschaltet werden sollten:

Auch den Buchhandel im Reiche durch gänzliche Abstellung des verderblichen und nachtheiligen Nachdrucks nach Möglichkeit zu fördern;

wurde dieses Monitum durch das bereits gefaßte vorige Conclufum per Majora für erledigt gehalten, von Churbrandenburg aber erklärt:

Churbrandenburg müsse sich Majora gefallen lassen, stelle aber anheim, ob nicht durch ein Collegial-Schreiben die baldige Beförderung dieses Gegenstandes noch zu empfehlen seyn mögte.

Dies ist der ganze Hergang der Sache 9) und die Veranlassung zur Stelle der Wahlkapitulation. Sie bezieht sich also auf kein älteres Reichsgesetz, auch nicht einmal auf irgend eine Verfügung, die von Reichswegen gegen den Nachdruck gemacht worden wäre; denn auch diese existirt nicht in verbindlicher Kraft.

Es giebt also kein Reichsgesetz gegen den Nachdruck, nicht einmal eine Verfügung von Reichswegen? Nein, die giebt es nicht, selbst nicht einmal eine Stelle in einem ältern Reichsgesetz, die hieher gezogen werden könnte. — Nun denn kann ja Niemand nachdrucken, so viel er will, denn aus den Reichsgesetzen würde sich nur der Nachdruck als unerlaubt und verbotthen darthun lassen können. Das Naturrecht erklärt ihn ja nach der Behauptung unsrer besten Philosophen für erlaubt, und was sonst außer den Reichsgesetzen noch von positiven Rechten in Deutschland gilt, kann wol schwerlich dazu ge-

9) Wahlprotocell a. a. D. 7. Heft.

braucht werden, um Kiennern zu züchtigen.
 — Und die Wahlkapitulation, auf diese kann man sich gar nicht berufen, um Kiennern das Handwerk zu legen, denn die spricht ja nur von einem Reichsgutachten, das sich der Kaiser überhaupt wegen des Handels und Wandels in Deutschland, und insbesondere wegen des Buchhandels erstatten lassen soll. — Und wenn auch darin etwas wegen des Nachdrucks vorkommt, so wird doch der Nachdruck darin nicht verboten, nicht einmal für unerlaubt erklärt.

Sachte! wohl ist es die Wahlkapitulation, mit der man Kiennern das Handwerk legen kann. Ich behaupte, Kienner und alle Bücher-Corsaren in Deutschland sind nicht mehr sicher, nachdem die oben angeführte Stelle wegen des Buchhandels in die Wahlkapitulation gekommen ist. Sie können ihre Bücherdiebereyen nicht mehr wie bisher ungestört fortsetzen, es wolten sie denn die, welche sie bestohlen haben, in Ruhe lassen, ihnen zinsbar werden, und wie bisher geschehen ist, nur durch besoldete Schrifte

steller und in Deductionen über Tugend und Moralität gegen sie kämpfen.

Es ist ausgemacht, daß in einem der wichtigsten Fundamental-Gesetze der deutschen Nation der Nachdruck für unerlaubt, und als höchst unrechtmäßige Vereinträchtigung der Rechte anderer anerkannt worden ist. — Noch mehr, es ist unwidersprechlich gewiß, daß er durch die Wahlkapitulation verbotnen worden ist. Wie konnte sonst der Kaiser darauf verpflichtet werden, das Reichsgutachten mit auf die völlige Unterdrückung des Nachdrucks erstatten zu lassen? Ob die höchsten Churfürsten des Reichs ihn nach dem natürlichen Recht für unerlaubt hielten, oder ihn mit Hinsicht auf das gemeine Beste Deutschlands für schädlich ansahen, thut hier nichts zur Sache. Genug daß er durch ein Reichs-Fundamental-Gesetz für unerlaubt erklärt und verbotnen worden. Und was bedarf es mehr, um ihn in den Gerichten Deutschlands für unerlaubt und allgemein verbotnen anzunehmen, und dasjenige darauf zu verfügen, was

auf unerlaubte Handlungen verfügt werden muß?
 — Was bedarf es erst eines neuen Reichsge-
 setzes, worin er förmlich verbothen und für un-
 erlaubt erklärt werden soll.

Aber! wo spricht denn die Wahlkapitula-
 tion davon, daß der Nachdruck unerlaubt sey,
 wo erklärt sie ihn dafür, und wo endlich ver-
 biethet sie ihn gar? — Heißt es ja nur blos
 darin: der Kaiser wolle das Reichsgutachten auch
 darüber erstatten lassen, wie der Buchhandel
 durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks
 u. s. f. von dem jehigen Verfall zu retten sey?
 Wenn die Gesetze etwas für unerlaubt erklären,
 wenn sie es sogar verbieten sollen, wird nicht
 dazu allemal eine deutliche Erklärung derselben
 erfordert? Sagt nicht schon *Modestinus* h):
Legis virtus haec est imperare, vetare, per-
mittere, punire? Wo aber ist das *vetare* in
 der mehrgedachten Stelle der Wahlkapitulation zu
 finden? — Und geht endlich nicht aus den öffentl

h) D. L. 1 T. 3. Fr. 7.

lichen Verhandlungen und Wahlprotocollen selbst deutlich hervor, daß man bey der Fassung der Stelle der Wahlkapitulation im geringsten nicht die Absicht gehabt hat, den Nachdruck für unerlaubt zu erklären, am wenigsten aber gar zu verbiethen? Wie hätte sonst Churbrandenburg das oben referirte Botum abgeben können, und warum hätte man sich sonst in der Wahlkapitulation so unbestimmt über den Nachdruck erklärt? denn in den Worten: durch die vöblige Unterdrückung des Nachdrucks u. s. f. wenn man sie zumal mit dem Ganzen in den gehörigen Zusammenhang bringt, liegt doch wahrlich nicht eine solche Verfügung, als dazu erfordert wird, eine Handlung für unerlaubt zu erklären und zu verbiethen.

Also N i e n n e r fährt fort Werke deutscher Gelehrten, die andere mit vielem Gelde an sich gekauft haben, nachzudrucken, N i e n n e r kann fortan die Rechte der Schriftsteller und Verleger nach seinem Gefallen kränken. Die Wahlkapitulation verbiethet ja den Nachdruck nicht, sie er-

klärt ihn nicht einmal. für unerlaubt, und was geht ihn alles andere an, was sonst die Wahlkapitulation etwa wegen des Buchhandels und des Nachdrucks enthält. Und was geht's ihn an, daß sich der Kaiser ein Gutachten wegen der völligen Unterdrückung des Nachdrucks mit erstatten lassen soll, da solches noch wirklich nicht erstattet ist, da am wenigsten noch die Einleitung zu einem Reichsgesetz wegen des Nachdrucks gemacht worden ist, und das Reichsgesetz selbst wol nicht so leicht zu Stande kommen möchte.

Abermals sachte!, alles dieses scheidet unserer Behauptung noch nicht. Niemand muß auf allen Fall in die Hände der Justiz fallen, wenn es den rechtmäßigen Verlegern der von ihm nachgedruckten Bücher nur Ernst ist, und die Justiz in Deutschland nicht schläft, welches ich doch, zur Ehre Deutschlands sey's gesagt, nicht hoffen will.

Jeder erklärte Wille des Oberherrn ist für den Unterthan Gesetz, ohne Unterschied; dieser

Wille möge ausdrücklich, oder stillschweigend erklärt worden seyn. — Es ist eine juristische Grille, die die Abfassung eines Gesetzes an Förmlichkeiten bindet. Der Oberherr möge ausdrücklich erklären, daß er etwas nicht wolle, und es geradezu verbieten, oder solches stillschweigend thun, so hat es für den Unterthan gleiche verbindende Kraft. Nun aber ist in der Wahlkapitulation der Nachdruck stillschweigend für unerlaubt erklärt und verbothen worden, folglich muß er auch in den Gerichten Deutschlands und in Hinsicht auf die deutschen Staatsunterthanen dafür angenommen und wie auf andere unerlaubte und verbothene Handlungen darauf erkannt werden. Ich glaube, diese Behauptung läßt sich viel leichter, als jede andere erweisen.

I) Es ist ausgemacht, daß die Stelle der Wahlkapitulation durch die lauten Klagen der Buchhändler, welche von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft unterstützt wurden, veranlaßt worden sey. In der Warrentrapp- und Wenerschen Witten

Schrift heißt es: die höchsten Churfürsten des Reichs mögten auf die Abstellung des Nachdrucks in der neuen Wahlkapitulation, als einem Reichs: Fundamental: Gesetz, um so eher Rücksicht nehmen, als bey den so sehr gehäuften Reichstags: Geschäften und bey weitwichtigern die Stände selbst betreffenden An: gelegenheiten am Reichstage nichts zu hoffen sey. — In der von dem Königl. Preussischen Legationsrath Ganz herausgegebenen oben angeführten Schrift wird mit den einleuchtendsten Gründen gezeigt, daß sich die Angelegenheit des Nachdrucks sehr gut für die Wahlkapitulation schicke, und in derselben darüber etwas bestimmtes verfügt werden könne. Es erhellet ferner aus den Wahl: protocollen, daß es die Absicht des hohen Churcollegii gewesen sey, zur Abstellung und Unterdrückung des Nachdrucks im deutschen Reiche beyzutragen, und es ergiebt endlich die Ansicht der Wahlkapitulation selbst, daß eine

bahin gehende Verfügung wirklich gemacht worden. Indem das hohe Churcollegium den Kaiser auf die völlige Unterdrückung des Nachdrucks im deutschen Reiche verpflichtete, erklärte dasselbe den Nachdruck stillschweigend für unerlaubt, und verbot denselben stillschweigend. Wenn man daher auch von einem deutschen Staatsunterthan, der nachdruckt, nicht sagen kann, daß er *contra legem* handele, weil *expressa legis prohibitio* fehlt, so kann man doch von ihm behaupten, daß er *in fraudem legis* handele, welches bekanntermaßen eben die Wirkung hat, als wenn den Gesetzen gerade zuwider gehandelt wird. Denn so lehrt Ulpian i); *Fraus enim legi fit, ubi quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit: et quod distat εντός αρα διαβολας, id est dictum a legis sententia.*

II) Das Churbrandenburgische Wortum steht nicht entgegen, und entkräftet

i) D. L. 1 T. 30. Fr. 30.

tet die Behauptung im mindesten nicht,
 daß der Nachdruck im deutschen Reiche still-
 schweigend für unerlaubt erklärt und
 verbothen worden sey. Es läßt sich das
 selbe vielmehr sehr gut mit dieser Behaup-
 tung vereinbaren. — Das Churbranden-
 burgische Wotum geht dahin: daß sofort
 aller Nachdruck verbothen, den Lan-
 desherren aber die Polizeyobforge in Ansehung
 des Buchhandels und Druckwesens überlassen
 werden solle. — Zu einer solchen Ver-
 fügung mogte sich das Höchste Churfürst-
 liche Collegium aus mancherley Ur-
 sachen nicht verstehen wollen. Ich will nur
 eine von diesen anföhren, und die ohn-
 streitig wichtigste, aus welcher sich, wie
 ich dafür halte, es deutlich ergibt, warum
 das Churbrandenburgische Wotum per Ma-
 jora verworfen wurde. Es ist bekannt, wie
 streitig von jeher die Grenzen des *juris ad-
 capitulandi* des Höchsten Churfürstlichen
 Collegii gewesen sind, und wie viele verschie-

dene Meinungen es über die Gültigkeit und Verbindlichkeit der widersprochenen Stellen in der kaiserlichen Wahlkapitulation giebt. †) Konnte nicht das Höchste Churfürstliche Collegium mit Recht einen Widerspruch der übrigen Stände des Reichs befürchten, wenn es nach dem Antrag von Churbrandenburg eine bestimmte Verfügung gegen den Nachdruck in der Wahlkapitulation machte, wenn es denselben geradezu für unerlaubt erklärte und verbot. Es bleibt eine ausgemachte Sache, daß das Höchste Churfürstliche Collegium auch dabey die demselben in dem Epilog der beständigen Wahlkapitulation vorgezeichneten Grenzen des *Juris ad capitulandi* in mindesten nicht überschritten haben würde, indem die Abstellung des Nachdrucks im deutschen Reiche eben so gut eine allgemeine Reichsangelegenheit, als andere in der Wahlkapitulation berührte Geschäfte, ist. Al-

†) Man vergleiche hier *Mereau de passibus contradictis etc.* Jen. 1789.

lein die Erfahrung hat es ja gelehrt, daß mehreren Stellen der Wahlkapitulation widersprochen worden ist, bey welchen man ebensfalls in mindesten nicht annehmen kann, daß von dem Höchsten Churfürsten die Grenzen des ihnen zugestandenen Juris ad capitulandi sind überschritten worden, sobald nur die übrigen Reichsstände irgend etwa ein Interesse dabey hatten, daß solche nicht in Erfüllung gehen mögten. Zudem sahe das Höchste Churcollegium wol ein, daß sich eine Stelle, worin der Nachdruck ausdrücklich ¹⁾ für unerlaubt erklärt und verboten wurde, besser für ein Reichsgesetz, als für eine Wahlkapitulation schiefe, worin man eigentlich keine gesetzliche Verfügung macht, sondern nur den Neo-Eligendum verpflichten will. Alles dieses konnte das Höchste Churcollegium sehr wol bestimmen, den Antrag von Churbrandenburg in Hinsicht

(1 Denn hierauf ging eben das Churbrandenburgische Votum.

auf die Form desselben per Majora zu verwerfen, und gleichwohl der Materie oder dem Inhalte nach denselben wieder anzunehmen. Und daß dies Letztere geschehen sey, ergiebt sich aus der ganzen Fassung der mehrgedachten Stelle der Wahlkapitulation, die offenbar eine versteckte Verfügung gegen den Nachdruck, und so enthält, daß dabey der Buchhandel in Deutschland vor der Hand gesichert, und den übrigen Reichsständen die Gelegenheit benommen wurde, dieser Stelle der Wahlkapitulation allenfalls zu widersprechen, — auch ohne daß man ferner dem Höchsten Churcollegio hätte den Vorwurf machen können, als habe dasselbe etwas in die Wahlkapitulation hinein gebracht, was doch nie eigentlich Gegenstand eines Reichsgesetzes sey. Ich will mich bemühen, alles dieses bis zur höchsten Evidenz nachzuweisen.

Es ist ausgemacht, daß von Seiten des Höchsten Churcollegii auf die lauten Klagen der Buchhändler Rücksicht genommen worden,

daß dasselbe sich entschlossen habe, eine Verfügung zum Besten des Buchhandels, und zur Abstellung des Nachdrucks in die neue Wahlkapitulation einfließen zu lassen. — Welche? — das versteht sich von selbst, nemlich eine solche, die sich für ein Reichsfundamental-Gesetz schickt, und insbesondere für eine Wahlkapitulation; das heißt: den Nachdruck stillschweigend für unerlaubt zu erklären, und zu verbiethen, und den Kaiser auf die völlige Unterdrückung desselben im deutschen Reiche zu verpflichten; oder daß ich mich bestimmter ausdrücke: den Nachdruck als unerlaubt und verbotthen voranzusetzen, und darauf die Verpflichtung des Kaisers auf die völlige Unterdrückung desselben zu begründen, welches denn wol mit den vorigen ein und eben dasselbe ist.

Es ist ferner ausgemacht, daß die Reichsgesetzlichen Vorschriften, welche den Handel und Wandel in Deutschland zum Gegenstande haben, und alle Störung desselben so nach

drücklichst untersagen, in der mehrmals gedachten Stelle der Wahlkapitulation mit auf den Buchhandel erstreckt worden sind. — Dem Kaiser wird die Verbesserung der bereits vorhandenen, und inmittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichs-, Polizey-, Ordnung zur Pflicht gemacht. Er soll sich sowol darüber, als über die Verbesserung des Handels und Wandels zu Wasser und zu Lande ein Gutachten erstatten lassen. Er soll endlich auch dieses Gutachten mit über den Buchhandel erstatten lassen, wiefern dieser Handlungsweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks u. s. f. von dem jezigen Verfall zu retten sey. — Was heist aber alles dieses? — Nichts anders, als die Vorschriften der Reichsgesetze, welche den Handel und Wandel im deutschen Reiche betreffen, und welche die Stöhrung desselben auf irgend eine Art so nachdrücklichst untersagen, sollen auch auf den Buchhandel insbesondere, als einen damals, wie diese Gesetze ihre Entstehung er-

hielten, noch unbekanntem Handelszweig, erstreckt seyn, und da in Maassgabe derselben der Nachdruck als eine offenbare Störung, wonicht gänzliche Vernichtung des Buchhandels angesehen werden muß, so soll natürlich derselbe ebenfalls als unerlaubt, und verboten angesehen werden, und soll der Kaiser verpflichtet seyn, so wie für die Beförderung des Handels und Wandels im deutschen Reiche überhaupt, so auch für die Beförderung des Buchhandels besonders Sorge zu tragen, und mit der Hinwegräumung alles desjenigen, was den Handel und Wandel stören kann, zugleich die völlige Unterdrückung des Nachdrucks als desjenigen, was den Buchhandel am meisten stört, zu verbinden.

Wer kann nach dieser Darstellung, nach dieser in der Sache selbst liegenden Erklärung der Wahlkapitulation, noch so halbstarrig seyn, zu behaupten, es sey der Nachdruck nicht im deutschen Reiche für unerlaubt erklärt und verboten

worden. Wie konnte, ohne den Nachdruck mit Hinsicht auf ältere den Handel und Wandel im deutschen Reiche überhaupt betreffende Reichsgesetze, und durch die Erstreckung derselben auf den Buchhandel insbesondere, für unerlaubt und verbotzen anzunehmen, der Kaiser auf die völlige Unterdrückung desselben im deutschen Reiche verpflichtet werden? Es bleibt aber doch wirklich immer einerlei, ob etwas ausdrücklich verbotzen und für unerlaubt erklärt, oder als unerlaubt und verbotzen vorausgesetzt, und mit Hinsicht auf diese Voraussetzung eine Verfügung von Reichswegen gemacht wird. Denn es ist ein allgemein bekannter, und eben so allgemein angenommener Satz, daß, wenn der Gesetzgeber auch nur beiläufig eine Handlung als verbotzen und unerlaubt voraussetzt, solche nichts desto weniger eben so angesehen werden muß, als wenn sie wirklich und ausdrücklich von ihm für unerlaubt erklärt, und verbotzen worden wäre, sollte auch vorher in keinem einzigen Gesetze darüber etwas verfügt worden seyn. — Und von diesem Grund-

faz muß hier um so mehr Anwendung gemacht werden, als in der mehrmals gedachten Stelle der Wahlkapitulation zuvörderst dasjenige, was in ältern Reichsgesetzen zur Aufrechthaltung des Handels und Wandels im deutschen Reiche, und gegen alle Beeinträchtigung desselben ist verordnet worden, ausdrücklich auf den Buchhandel als einen ebenfalls beträchtlichen Handlungsweig erstreckt, mit Hinsicht darauf der Nachdruck als unerlaubt und verbotnen angesehen, und der Kaiser auf die völlige Unterdrückung desselben verpflichtet wird. Wer kann nach allen diesen noch behaupten, daß es erst eines förmlichen Reichsgesetzes bedürfe, worin der Nachdruck für unerlaubt und verbotnen im deutschen Reiche angesehen werden soll — eines Reichsgesetzes, worin er ausdrücklich für unerlaubt erklärt und verbotnen wird? Wer will es sich noch unterstehen, einen Nachdrucker zu vertheidigen, wenn er gerichtlich belangt und zur Verantwortung gezogen wird? Wer kann es nicht höchst glimpflich finden, wenn man von einem deutschen Staats-

unterthan, der nachdruckt, sagt: daß er in fraudem legis handele, und wer wird sich nicht bey solchen ausgemachten Thatsachen mehr denn zu geneigt finden, sogar zu sagen, daß er contra legis prohibitionem handele.

Also es bedarf keines förmlichen Reichsgesetzes mehr, worin der Nachdruck im deutschen Reiche für unerlaubt erklärt und verboten würde? — Nein, dessen bedarf es nicht mehr. Es ist schon hinlänglich, daß er in der Wahlkapitulation dafür anerkannt worden ist, in einem Reichs-Grund-Gesetz, in einem Gesetz, das die Verfassung des deutschen Reichs bestimmt. Die künftige Reichsgesetzgebung hat sich blos damit zu beschäftigen, die Strafe aufzufinden, womit die Nachdrucker belegt werden sollen, und Verfügungen zu machen, wodurch der Nachdruck völli g unterdrückt, und demselben g a n z gesteuert wird — oder um bestimmter zu reden, wodurch auch der heimliche Debit nachgedruckter Bücher verhindert wird.

Nun denn sind ja Riener und Schmieder und wie die Ganner alle heißen mögen, die den Buchhandel in Deutschland stöhren, und den rechtmäßigen Verlegern ihr Eigenthum entziehen, übel daran! Ja das sind sie allerdings, es kommt nur darauf an, daß sie gerichtlich in Anspruch genommen werden, und ihnen auf einem andern Wege das Handwerk gelegt wird, als bisher geschehen ist. — Aber wie soll man sie belangen, worauf soll der Antrag gerichtet werden, von allen diesen sagt ja die Wahlkapitulation nichts?

Was das für eine Frage ist! Leben wir denn in dem alten Rom, wo erst die Verleihung eines Interdicts nöthig war, um seine wohlhergebrachten Gerechtsamen zu schützen, wo erst eine Klage verlichen werden mußte, um seine Rechte

zu verfolgen, und eine Klageformul' nöthig war, um bey dem Richter rechtliches Gehör zu erhalten? — Es ist genug, daß in einem Reichsfundamental-Gesetz der Nachdruck für unerlaubt und verbotnen anerkannt worden ist, daß man denselben als eine widerrechtliche Störung des Privateigenthums angesehen hat. Jeder Verleger ist daher schon aus diesem Grunde berechtigt, auf Schadenersatz gegen denjenigen, der ihm ein Buch nachgedruckt hat, zu klagen, und darauf zu dringen, daß der fernere Debit des nachgedruckten Buchs unterbleiben möge.

Ich glaube bisher die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nach gemeinen deutschen positiven Rechten, auf einem noch ganz neuen, noch gar bisher nicht bekanntem Wege dargethan zu haben. Ich will noch zum Ueberflusß einen

andern Weg versuchen, auf welchem ebenfalls das Unerlaubte des Nachdrucks allgemein im deutschen Reiche vertheidiget werden kann. Der Titel meiner Schrift kann mir dabey nicht im Wege stehen, denn dieser paßt auch auf die Abschweifung, die ich jetzt versuchen will.

Es ist eine von Juristen und Philosophen für und wider bestrittene Frage: ob der Nachdruck eine erlaubte oder unerlaubte Handlung sey? Beyden Theilen fehlt es nicht an Gründen. Die Vertheidiger des Nachdrucks, zu welchen sich noch vor kurzem der obenangeführte Hofbauer bekannt hat, führen an: m)

E 2

m) Ich habe hier vorzüglich die Hofbauerschen Gründe ausgezogen, weil sie die besten für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks sind.

der Nachdrucker könne, ohne ein Exemplar einer Schrift zu haben, solche nicht nachdrucken. Habe er aber dieses auf eine rechtmäßige Art erworben, lasse sich gegen die äußere Erlaubtheit des Nachdrucks nichts mehr sagen. Denn jeder könne, vermöge der natürlichen Freyheit, machen, welche Sache er wolle, wofern die Materie, welche er verarbeitet, niemand andern gehört, und die Hervorbringung der Sache nicht durch Handlungen geschieht, welche an sich keine Beleidigungen sind. Jeder könne mithin auch unter der angenommenen Voraussetzung das rechtmäßig an sich gebrachte Exemplar eines Buchs vervielfältigen, und werde dadurch Eigenthümer desselben, so wie es jeder von der von ihm gemachten Sache werde. Der Nachdrucker vervielfältige nun ein Buch eines Verlegers. Er könne dieses,

ohne irgend jemandes Eigenthum zu verletzen. Er könne es durch Handlungen, durch welche Niemandes Eigenthum verletzt wird, so gut, als der Verleger es kann. Er sey so gut Eigenthümer der Exemplare, die er hat drucken lassen, als der Verleger Eigenthümer der von ihm oder auf seine Veranstellung gedruckten Exemplare, der Nachdrucker habe daher das Recht, sie eben sowol zu verkaufen, als der Verleger, ohne daß der Verkauf dieser Exemplare gegen jemandes Recht laufe.

So einleuchtend diese Gründe für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks nach dem natürlichen Rechte auch zu seyn scheinen, so werden doch von denjenigen, die sich gegen die äussere Erlaubtheit des Nachdrucks erklären, ebenfalls nicht unerhebliche Gründe beygebracht. Ich will mit Uebergangung der längst bekannten und in den Schriften gegen den Nachdruck zum Ekel

abgedroschenen Gründe hier nur einige anföhren, die mir die wichtigsten zu seyn scheinen.

Man führte nemlich an:

der Innhaber und Eigenthümer einer Schrift habe ohne allen Zweifel das Recht der ausschließenden Vervielfältigung derselben. Er übertrage dieses Recht durch den Verlags-Contract auf den Verleger, und mache daher diesen ausschließend zur Vervielfältigung der Schrift befugt. Von jedem Verleger werde überdem das Buch unter der stillschweigenden Bedingung verkauft, daß es nicht nachgedruckt werden solle, und sey diese stillschweigende Bedingung durchgängig in der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt, und eben so verbindlich, als wenn sie ausdrücklich wäre hinzugefügt worden. Die Grundsätze von der natürlichen Freiheit, eine Sache zu machen, welche man wolle, wenn nur die Materie, welche man verarbeite, niemand anders zuge-

gehöre u. s. f., ließen sich unter solchen Umständen nicht auf den Nachdruck anwenden, um dessen äussere Erlaubtheit zu vertheidigen.

Wer die beyderseitigen hier im Kurzen zusammengezogenen Gründe genau erwägt, wird mit mir darin übereinkommen, daß bis jezt die äussere Erlaubtheit des Nachdrucks nach dem natürlichen Recht noch keinesweges ganz dargethan oder ausser allen Zweifel gesetzt sey. — Wenn ich mich auch durch meine eigene Ueberzeugung leiten lassen, und behaupten wollte, daß die Gründe für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks nach dem Naturrecht die stärksten wären, so muß ich doch zugleich gestehen, daß die ebenfalls sehr triftigen Gründe gegen die äussere Erlaubtheit des Nachdrucks noch keinesweges gehoben sind, und daher allemal die Frage: Ist nach dem Naturrecht der Nachdruck für erlaubt zu halten oder nicht, noch streitig bleibt, und

eine noch nicht entschiedene Controverse des Naturrechts ausmacht.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Richter bey Streitigkeiten, die weder in den Worten des positiven Rechts, noch in dem Geiste desselben ihre Abkunft erhalten haben, an das Naturrecht gebunden sey, und nach demselben entscheiden müsse, denn das Arbitrium Judicis ist durch das natürliche Recht eingeschränkt. — Da dieser Satz allgemein ist, so würde er auch bey Streitigkeiten über die äussere Erlaubtheit des Nachdrucks angenommen werden müssen.

Wir wollen also mal annehmen, die obenangeführte Erklärung der Wahlkapitulation sey unächt, es sey in derselben etwas hineingetragen, was nicht darin enthalten ist, so würde doch die Frage: Ob es erst eines neuen Reichsgesetzes bedürfe, um in Deutschland den Nachdruck für unerlaubt und verbotnen ansehen zu können? verneinet werden müssen. Man würde auch

ohne jene Erklärung der Wahlkapitulation anzunehmen müssen: Jeder Richter in Deutschland sey durchaus verbunden, bey Streitigkeiten, welche über den Nachdruck entstehen, gegen dessen Erlaubtheit zu erkennen.

Der Richter würde bey der nach dem natürlichen Recht noch nicht entschiedenen Streitfrage: ob der Nachdruck äusserlich erlaubt sey oder nicht, die eine oder die andere Meinung befolgen, und bald für, bald gegen denselben entscheiden können, wenn nicht ein positives Gesetz da wäre, welches ihn verbunden, die eine oder die andere Meinung anzunehmen. Dies ist nun aber offenbar in der oben erklärten Stelle der Wahlkapitulation vorhanden. Denn es läßt sich schlechterdings nicht leugnen, daß von Seiten des Höchsten Churfürstl. Collegiums der Nachdruck als eine unerlaubte und dem gemeinen Besten schädliche Sache angesehen worden ist. Das Höchste Churfürstl. Collegium hat dadurch

wenigstens die Meinung derjenigen Juristen und Philosophen vorgezogen, die gegen die äussere Erlaubtheit des Nachdrucks streiten, und hat solchen in der Wahlkapitulation zum Grunde gelegt. Das Arbitrium Judicis ist daher an diese Meinung gebunden, und kann jeder Richter in Deutschland nicht anders als gegen den Nachdruck entscheiden, weil er bey Streitigkeiten, die über eine in den Gesezen nicht entschiedene, und auch nach dem natürlichen Recht pro und contra bestrittene Frage entstehen, diejenige Meinung zu befolgen schuldig ist, die in einem positiven Gesezze, wie die Wahlkapitulation ist, angenommen und zum Grunde gelegt worden ist.

Auch hier ist das Fundamentum agendi denjenigen, welche durch den Nachdruck beeinträchtigt worden sind, klar und außer allen Zweifel gestellt. Dann ist der Richter mit Hinsicht auf die Wahlkapitulation schuldig, den Nachdruck für unerlaubt — nach dem na-

türlichen Recht für unerlaubt anzusehen, und der Meinung derjenigen den Vorzug zu geben, die ihn dafür annehmen, so folgt nichts natürlicher, als daß alle die, welche durch den Nachdruck gedruckt werden, allerdings ein wohlerworbenes Recht haben mußten, die Abstellung des Nachdrucks und den Ersatz des dadurch bereits erlittenen Schadens zu fordern. Denn ausgemacht ist es, daß heutiges Tages aus einer bloß natürlichen vollkommenen Verbindlichkeit eben so gut und mit eben dem Nachdruck verfahren werden kann, als aus einer, die in den positiven Rechten ausdrücklich festgesetzt worden ist. —

Ich glaube hier auf eine doppelte Art erwiesen zu haben, daß es nicht erst eines neuen Reichsgesetzes bedürfe, um in den Gerichten Deutschlands den Nachdruck für eine unerlaubte und Gesezwidrige Handlung durchgängig anzunehmen und in dieser Eigenschaft das Nöthige

darauf verfügen zu können. Ich wünschte um
der Juristen willen hier nichts neues gesagt zu
haben, indem jeder von ihnen schon längstens
dasselbe hätte sagen sollen und müssen, und nicht
gesagt hat. Daß ich meine Sache kurz und er-
baulich, und ohne alle Declamation, die sonst
bey den Schriften gegen den Nachdruck gewöhn-
lich ist, geführt habe, muß dieser Schrift mehr
zum Vortheil, als Nachtheil gereichen.

Ki 2862

ULB Halle

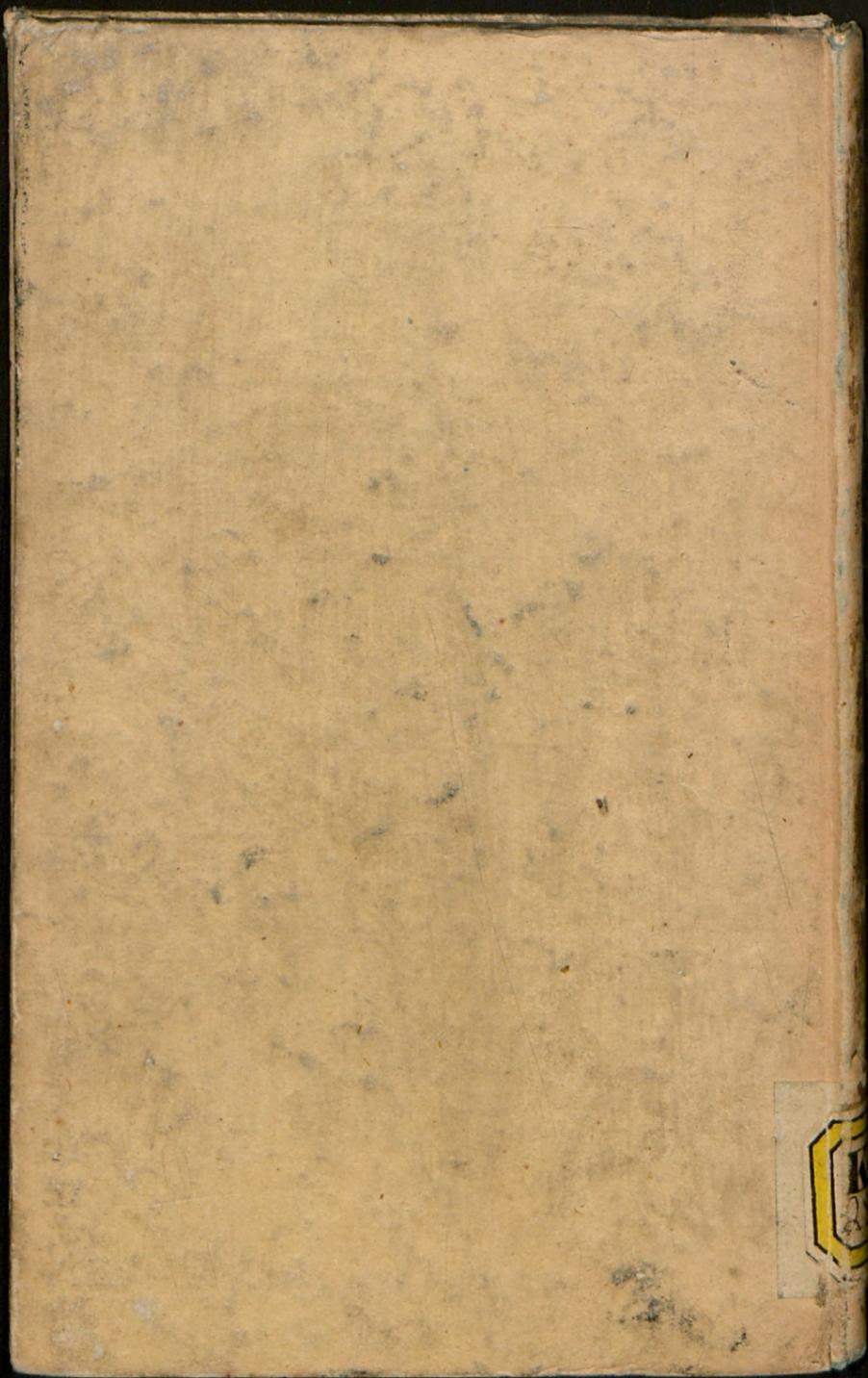
3

004 871 073



Vol 18-3
204

Ma



Inches

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

3 ff
D e r N a c h d r u c k
s c h o n n a c h
g e m e i n e n d e u t s c h e n p o s i t i v e n R e c h t e n
f ü r
u n e r l a u b t u n d v e r b o t h e n z u a c h t e n
o d e r
b e d a r f e s
u m
i h n d a f ü r a n n e h m e n z u k ö n n e n
e r s t e i n e s
f ö r m l i c h e n n e u e n R e i c h s g e s e z e s .

Auf Kosten des Verfassers
u n d
i n C o m m i s s i o n
d e r C u r t s c h e n B u c h h a n d l u n g z u H a l l e .
1796.